



Merkblatt für die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse im erzieherischen und sozialen Bereich

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Anerkennung als „**Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder**“ oder als „**Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in/ Heilpädagog:in/ Kindheitspädagog:in**“ in Hessen interessieren.

Herzlich willkommen!

Die Anerkennungsverfahren werden im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) durch die Hochschule RheinMain bearbeitet.

1. Worum geht es bei den Anerkennungsverfahren?

Ob ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist, hängt davon ab, in welchem Beruf Sie arbeiten möchten oder Ihren Abschluss erworben haben. Im Erziehungsbereich oder im Bereich der Sozialen Arbeit ist die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen in der Regel erforderlich oder hilfreich. Wenn Sie in Ihrem Heimatland einen Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit, Pädagogik, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworben haben und in Hessen in einem dieser Berufsfelder arbeiten möchten, benötigen Sie eine Anerkennung Ihres Hochschulabschlusses.

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn Ihr Hochschulabschluss gleichwertig zu einem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss ist und wenn Sie damit vergleichbare berufliche Tätigkeiten im Heimatland ausüben dürfen. Wird die Gleichwertigkeit festgestellt und Ihr Hochschulabschluss anerkannt, können Sie in Hessen in den entsprechenden Berufen arbeiten.

Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Hochschulabschluss und dem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss, werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Für die vollständige Anerkennung müssen diese Ausgleichsmaßnahmen abgeleistet werden.

2. Wichtige Informationen zum Anerkennungsverfahren / kostenlose Beratung

- Bevor Sie einen Antrag stellen, empfehlen wir Ihnen eine **kostenlose Beratung**. Dabei erhalten Sie Informationen, ob ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, wo Sie den Antrag stellen müssen und was es kostet. Eine Beratung erspart Ihnen Zeit und Kosten. Bitte wenden Sie sich

an eine Anerkennungsberatungsstelle in Ihrer Nähe. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/angebote-fuer-personen-mit-auslaendischer-berufsqualifikation/aner kennungsberatung.html>

und im Flyer unter:

https://www.hessen.netzwerk-iq.de/fileadmin/user_upload/iqn/Bilder_fuer_den_Seiteninhalt/Angebote/Beratung/Infoblatt-IQ-Anerkennungsberatung.pdf

- Sie können sich auch schon selbst über die Anerkennung Ihres Abschlusses informieren. Hierfür gibt es die mehrsprachige Website „Anerkennung in Deutschland“: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/>
- Wenn Sie sehr wenig verdienen oder zurzeit kein Einkommen haben, können Sie finanzielle Unterstützung für das Anerkennungsverfahren beantragen. Den Zuschuss müssen Sie VOR einem Antrag auf Anerkennung beantragen. Hier können Sie sich über den Zuschuss informieren: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/aner kennungszuschuss.php>

3. Antragstellung

3.1. Antragsarten

Je nach dem in welchem Beruf Sie mit Ihrem Abschluss arbeiten dürfen und wollen, kommen folgende Anerkennungsverfahren in Frage:

- Wenn Sie in einer Kindertagesstätte oder einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten möchten, stellen Sie einen **Antrag auf Anerkennung als „Pädagogische Fachkraft für Kindertagesstätten“**

Für diesen Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie haben einen Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik oder Soziale Arbeit
- Mit Ihrem Hochschulabschluss dürfen Sie in Ihrem Heimatland auch als pädagogische Fachkraft für Kinder arbeiten.
- Wenn Sie im sozialen, sozialpädagogischen, heilpädagogischen oder kindheitspädagogischen Bereich arbeiten möchten, stellen Sie einen **Antrag auf Anerkennung als „Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in, Sozialpädagog:in, Heilpädagog:in oder Kindheitspädagog:in“**

Für diesen Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit (oder vergleichbarer Studiengang), Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik.

3.2. Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag auf Anerkennung vorgelegt werden?

Sie können Ihren Antrag online oder per Post stellen. Wenn Sie den Antrag online stellen wollen, folgen Sie bitte diesem Link: <https://hessendante.hessen.de/forms/findform?shortname=AnerkennungSozBeruf&formtecid=3&areashortname=HMWK&needSB=1>

Wenn Sie den Antrag per Post stellen wollen, nutzen Sie bitte das Antragsformular unter https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Verwaltung/PQS/Antrag_staetliche_Anerkennung_final_220224.pdf. Senden Sie uns den ausgefüllten Antrag mit Datum und Unterschrift versehen mit der Post.

Die Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir folgende Unterlagen, die Sie bitte im online-Antrag hochladen oder Ihrem Antrag beilegen.

- Aktueller, vollständiger, detaillierter tabellarischer Lebenslauf
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Nachweis der ausländischen Schul- und Ausbildungsabschlüsse (Hochschulzugangsberechtigung/Diplom/Bachelor/Master Urkunden, Zeugnisse)
- Fächer- und Notenübersicht/Diploma Supplement zum Hochschulabschluss
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, -bücher)
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Nachweise über beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungen), sofern diese zur Anerkennung erforderlich sind
- Wenn der Beruf im Heimatland reglementiert ist: Bescheinigung über die Berufsberechtigung im Heimatland
- Wenn Sie nicht einem Mitgliedstaat der EU angehören: Meldenachweis über Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Nachweis über Standortberatung der Zentralstelle für Berufsanerkennung oder Nachweis über einschlägige Erwerbsabsicht (z.B. durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit)
- Ein Nachweis über Sprachkenntnisse wird bei Antragstellung noch nicht verlangt. Für die erfolgreiche Ableistung der Ausgleichsmaßnahmen und für eine berufliche Tätigkeit im erzieherischen und sozialen Bereich sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung. Deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B2 sollten daher zu Beginn der Ausgleichsmaßnahme vorhanden sein.

Auf Nachfrage der Anerkennungsstelle müssen ggf. weitere Nachweise erbracht werden.

3.3. Formale Hinweise

- Deutsche Übersetzung

Die Übersetzungen ins Deutsche sind von öffentlich bestellten Übersetzer:innen anzufertigen. Die Übersetzung muss einen Dolmetschervermerk enthalten, der die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung mit dem vorgelegten Original oder der beglaubigten Kopie bestätigt. Es muss auch erkennbar sein, von welcher Stelle die:der Übersetzer:in öffentlich bestellt oder vereidigt worden ist.

Die Datenbank <http://www.justizdolmetscher.de> enthält eine Übersicht der in Deutschland ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzer:innen.

- Transliteration

Sind Ihre Abschlussdokumente im Original nicht in lateinischer Schrift verfasst, ist eine Transliteration des Namens der Hochschule, des Abschlusstitels, des Studiengangs und ggf. der beruflichen Qualifikation vorzulegen. Bei der Transliteration werden die Schriftzeichen in die lateinische Schrift übertragen. Die Transliteration wird von den öffentlich bestellten Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen vorgenommen.

Beispiel:

Kyrillische Schriftzeichen:

Предучилищна и начална училищна педагогика

Transliteration:

Predučilišna i načalna učilišna pedagogika

Übersetzung ins Deutsche:

Vorschul- und Primarschulpädagogik

4. Verfahrensablauf

4.1. Eingangsbestätigung

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags/der Unterlagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und ggf. Hinweise auf fehlende und noch nachzureichende Unterlagen.

4.2. Entscheidung über Gleichwertigkeit

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, wird i.d.R. innerhalb von drei Monaten über Ihren Antrag entschieden. Eine Verlängerung der Frist ist in Einzelfällen möglich. Folgende Entscheidungen sind möglich:

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss festgestellt werden, erhalten Sie eine sofortige Anerkennung.
- Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss, erhalten Sie einen Bescheid, in dem die Unterschiede festgestellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für eine endgültige Anerkennung müssen Sie diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich absolvieren.
- Wenn die Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss zu groß sind, werden Sie über eine mögliche Ablehnung des Antrags vorab informiert.

4.3. Entscheidung über die volle Anerkennung nach Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Sie alle im Bescheid festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben, legen Sie bitte die Nachweise vor. Nach Prüfung der Nachweise kann der Bescheid über die volle Anerkennung Ihres Abschlusses erteilt werden.

5. Gebühren

Für das Anerkennungsverfahren belaufen sich die Gebühren je nach Aufwand im Durchschnitt auf 300 EUR. Für die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in, Kind-

heitspädagog:in oder Heilpädagog:in fallen für die Betreuung der Ausgleichsmaßnahme je nach Aufwand im Durchschnitt 300 EUR an. In Einzelfällen kann diese Gebühr auch höher sein.

Mit der Eingangsbestätigung erhalten Sie eine Rechnung über einen Vorschuss auf die Bearbeitungsgebühr nach § 16 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Höhe von 100,-- EURO pro Antrag. Er wird bei der finalen Rechnung mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Er wird nicht erstattet, falls Sie den Antrag zurückziehen. Wählen Sie daher sorgfältig aus, welchen Antrag Sie stellen wollen.

Sie können dafür finanzielle Unterstützung beantragen (s. Punkt 2).

Bitte bedenken Sie, dass auch für Beglaubigung/Übersetzung/Transliteration Kosten entstehen können.

6. Berufliche Beratung und Vernetzung

Falls Sie Fragen zur Arbeitsplatzsuche, Anstellung und betrieblichen Integration haben oder an einem Austausch interessiert sind, steht Ihnen das WELCOME-CENTER Hessen (WCH) zur Verfügung.

Das WCH ist die zentrale Service- und Beratungsstelle für internationale Arbeits-, Fach- und Führungskräfte. Es beantwortet Fragen rund um Leben, Lernen und Arbeiten in Hessen. Eine Beratung kann persönlich, per Video, Telefon und E-Mail erfolgen. Sie ist kostenlos und auf Deutsch, Englisch, Spanisch und Kiswahili möglich.

Das WCH ist eine Gemeinschaftsinitiative des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sowie der Regionaldirektion Hessen und der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main der Bundesagentur für Arbeit.

Kontakt:

WELCOMECENTER Hessen

Fischerfeldstraße 10-12

D-60311 Frankfurt am Main

Phone: +49 (0) 69 971 72 122 (aus dem Ausland gebührenpflichtig)

Telefon: 0800 666 57 88 (aus dem Inland gebührenfrei)

E-Mail: info@welcomecenterhessen.com

Homepage: www.work-in-hessen.de/

7. Ihr Kontakt zu uns

Bitte senden Sie Ihre Anträge per Post an

Hochschule RheinMain

PAQ – Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Postfach 3251

65022 Wiesbaden

Bei Rückfragen zu Ihrem Antrag erreichen Sie uns per E-Mail unter anerkennung_aeb@hs-rm.de oder telefonisch zu den Sprechzeiten, die Sie hier finden: <https://www.hs-rm.de/de/hochschule/verwaltung/anerkennungsstelle-auslaendischer-bildungsnachweise> :

- Jacqueline Oloyede, Antragsbearbeitung
Tel.: +49 611 9495 2523

- Adriana Jarzabek, Antragsbearbeitung
Tel.: +49 611 9495 2522
- Cornelia Hall
Tel.: +49 611 9495 2527

Antworten auf häufige Fragen finden Sie in den FAQ unter
<https://www.hs-rm.de/de/hochschule/verwaltung/faq>.